

## **Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Datenübermittlung gemäß § 107 Abs. 8 EStG 1988**

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: BMF  
Vorhabensart: Verordnung  
Laufendes Finanzjahr: 2018  
Inkrafttreten/ 2019  
Wirksamwerden:

### **Vorblatt**

#### **Problemanalyse**

Mit dem Jahressteuergesetz 2018 wurde eine Abzugsteuer für Entschädigungen von Leitungsrechten eingeführt. Der Abzugsverpflichtete hat bis zum 15. Februar des Folgejahres dem Finanzamt eine Anmeldung elektronisch zu übermitteln. In dieser sind die Empfänger der Einkünfte, von denen Abzugsteuer einbehalten worden ist, mit den gesetzlich vorgegebenen Daten zu bezeichnen und es sind die auf diese entfallenden Steuerbeträge anzugeben (§ 107 Abs. 8 EStG 1988). Die Bestimmung ermächtigt den Bundesminister für Finanzen überdies, den weiteren Inhalt der Anmeldung und das Verfahren der elektronischen Übermittlung mit Verordnung festzulegen.

Mit der gegenständlichen Verordnung wird dieser Ermächtigung entsprochen.

#### **Ziel(e)**

Sicherstellung der vollständigen elektronischen Übermittlung zahlungsempfängerbezogener Daten im Zusammenhang mit der Entschädigung von Leitungsrechten

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Festlegung des Datenübermittlungsverfahrens im Zusammenhang mit der Entschädigung von Leitungsrechten
- Klarstellung des Übermittlungsprozesses bei mehreren Zahlungsempfängern
- Implementierung in das EDV-System der Finanzverwaltung im Rahmen der laufenden jährlichen Adaptierung

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

#### **Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:**

Hinsichtlich Verwaltungskosten von Unternehmen wird angemerkt, dass die Umstellung der schon jetzt bestehenden EDV-mäßigen Erfassung der Zahlungsempfänger auf ein System zur Datenübermittlung keinen wesentlichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand darstellt.

Hinsichtlich von Verwaltungskosten von Bürgerinnen und Bürgern wird angemerkt, dass die Regelung für die Zahlungsempfänger Rechtssicherheit herstellt und strittige Verfahren bei den Finanzämtern

verhindert. Da die Anzahl strittiger Verfahren bisher relativ gering war, kommt es zu keinen wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für die Bürgerinnen und Bürger.

Hinsichtlich Verwaltungskosten des Bundes wird angemerkt, dass eine Anpassung des EDV-Systems für die Steuerveranlagung erforderlich ist, die im Rahmen der laufenden Adaptierung vorgenommen wird. Die dafür entstehenden Kosten, die in der WFA zum JStG 2018 abgebildet wurden, betragen voraussichtlich 70.000 Euro.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.4 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1024277604).